



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Schule und Weiterbildung	30.11.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Förderschule Mörikeweg in Köln-Porz - mündliche Anfrage von Herrn van Benthem in der Sitzung des Ausschusses Schule und Weiterbildung am 24.08.2009

Herr van Benthem berichtet, dass er wiederholt Kenntnis davon erlangt hat, dass die Anwohner der Förderschule Mörikeweg durch das Verhalten der Schüler beeinträchtigt werden. Er bittet die Verwaltung um Mitteilung, welche Maßnahmen zur Vermeidung dieser Belästigungen getroffen werden und regt an z. B. den schulpsychologischen Dienst einzuschalten.

Antwort der Verwaltung

Bereits in der Sitzung des Ausschusses Schule und Weiterbildung am 09.03.2009 hat Herr van Benthem berichtet, dass Anwohner sich über die permanente Lärmbelästigung und die Zerstörung des Eigentums beklagen und die Verwaltung gebeten, hier Abhilfe zu schaffen.

Die Verwaltung hat daraufhin im April dieses Jahres verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen: z.B. Anbringung eines Sichtschutzes, Schaffung eines neuen Spielbereichs, Sperrung des an die Anwohnergrundstücke angrenzenden Spielbereichs in den Nachmittagsstunden.

Da im vorliegenden Fall nicht konkret mitgeteilt wird, durch welches Verhalten der Schüler die Anwohner sich beeinträchtigt fühlen, weist die Verwaltung auf folgendes hin:

Aufgrund der vom Schulministerium geforderten einstündigen Mittagspause und Betreu-

ungsangeboten am Nachmittag führt dies dazu, dass sich die Schüler länger als bisher in der Schule aufhalten und auch den Schulhof außerhalb der bisher üblichen Schul- und Pausenzeiten stärker und vom zeitlichen Umfang her länger nutzen.

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster muss „zeitweiliger Kinderlärm durch schulische Nutzung von Außenanlagen einer Schule...auch dann hingenommen werden, wenn er laut und schrill ist“ (vgl. OVG Münster, Urteil vom 23.01.1991 – 10 A 2111/87).

Auch das Verwaltungsgericht Köln hat am 12.03.2009 die Klage einer Anwohnerin, die sich durch den Lärm der auf dem Schulgrundstück der benachbarten Schule spielenden Kinder belästigt fühlte, abgewiesen (vgl. VG Köln vom 12.03.09 – 13 K 5307/06).

Eine generelle Einschaltung des schulpsychologischen Dienstes hält die Verwaltung nicht für erforderlich. Die Schule wird seit dem 01.01.2006 von einer Sozialarbeiterin betreut, die ggf. eingebunden werden kann.

Die Verwaltung rät den betroffenen Anwohnern sich bei konkreten Beschwerden direkt an die Schulleitung zu wenden. Diese kann dann in Absprache mit der Sozialarbeiterin entscheiden, ob eine Einschaltung des schulpsychologischen Dienstes erforderlich ist oder welche anderweitigen Maßnahmen getroffen werden können, um entsprechenden Belästigungen/Beeinträchtigungen abzuwehren.

gez. Dr. Klein